

1 Vertragszweck

1.1 Einzelheiten zu Verifone

Die Verifone Payments GmbH, Karl-Hammerschmidt-Str. 1, 85609 Aschheim, Deutschland, (im Folgenden: „Verifone“) ist ein von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn, Deutschland, beaufsichtigtes Zahlungsinstitut i.S.v. § 1 Abs. 1 Nr. 5 ZAG und erbringt für ihre Kunden (im Folgenden: „VU“) Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem bargeldlosen Zahlungsverkehr.

1.2 Einzelheiten zu dem VU

Das VU ist ein Einzelhändler, der Waren oder Dienstleistungen im E-Commerce und /oder stationär via M-Commerce (mobiles bezahlen) vertreibt. Das VU möchte Forderungen gegen seine Kunden (im Folgenden: „Händlerkunden“), die es aus dem Vertrieb von Waren oder Dienstleistungen im eigenen Namen über die zwischen den Parteien vereinbarten Vertriebswege unter Nutzung der hierfür durch Verifone unter Angabe der hierfür geltenden Spezifikationen benannten Datenverarbeitungsschnittstelle (im Folgenden: „Datenverarbeitungsschnittstelle“) in der zwischen dem VU und Verifone jeweils vereinbarten Produktvariante erwirbt (im Folgenden: „Vertragsforderungen“), der Verifone zum Kauf im Wege des echten Factoring anbieten (im Folgenden: „Forderungskaufvertrag“). Verifone entscheidet nach einer Risikoprüfung für jede Vertragsforderung gesondert, ob sie das Angebot des VU zum Ankauf einer Vertragsforderung annimmt.

1.3 Unternehmerische Nutzung

Das VU handelt bei dem Abschluss dieses Vertrages ausschließlich in Ausübung seiner gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit (§ 14 BGB) oder als juristische Person des öffentlichen Rechts. Eine Nutzung der nach diesem Vertrag zu erbringenden Leistungen zu anderen Zwecken ist nicht zulässig.

2 Vertragsgegenstand

2.1 Leistungspflichten von Verifone

Gegenstand dieses Vertrages ist der Ankauf von Vertragsforderungen und die Abwicklung der den Vertragsforderungen zugrundeliegenden Zahlungsvorgänge durch Verifone nach näherer Maßgabe der nachstehenden Regelungen.

2.2 Erfüllungsgehilfen

Verifone kann sich zur Erfüllung der ihr nach diesem Vertrag obliegenden Leistungen Dritter als Erfüllungsgehilfen bedienen.

2.3 Unterbrechung von Leistungen

Verifone ist berechtigt, die von ihr geschuldeten Leistungen zu unterbrechen, soweit

- dies zur Durchführung von Wartungsarbeiten zum Zwecke der Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der Leistungen nach billigem Ermessen geboten und nach Maßgabe des zwischen den Parteien vereinbarten Dokuments „Service-Level-Agreement“ zulässig ist oder
- dies aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Anordnung erforderlich ist oder

- das VU gegen wesentliche Vertragspflichten verstoßen hat und die Pflichtverletzung nach einer in Textform erfolgten Abmahnung und Ablauf einer angemessenen Frist nicht einstellt oder beseitigt oder
- ein begründeter Verdacht auf Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung vorliegt.

Sofern das VU die Unterbrechung zu vertreten hat, bleibt die Pflicht des VU zur Zahlung der Entgelte bestehen. Sonstige vertragliche oder gesetzliche Rechte von Verifone zur Sperre oder Aussetzung von Leistungen bleiben unberührt. Verifone ist berechtigt, dem VU die Kosten der Unterbrechung sowie der Weitererbringung der Leistungen gemäß der jeweils gültigen Preisliste in Rechnung zu stellen.

3 Andienung von Vertragsforderungen

3.1 Andienungspflicht von Vertragsforderungen

Das VU ist verpflichtet, seine künftig entstehenden Vertragsforderungen aus vollständig erbrachten Warenlieferungen oder Leistungen gegen die Händlerkunden Verifone vor deren Entstehen der Vertragsforderung fortlaufend zum Kauf anzubieten (im Folgenden: „Kaufangebot“).

3.2 Übermittlung der Kaufangebote

Das VU hat Verifone Vertragsforderungen ausschließlich durch Übermittlung elektronischer Datensätze über die Datenverarbeitungsschnittstelle zum Kauf anzubieten.

3.3 Inhalt der Kaufangebote

Die von dem VU an Verifone zu übermittelnden Datensätze haben mindestens die folgenden Angaben zu enthalten:

- Vor- und Nachname des Händlerkunden;
- Rechnungs- und Versandadresse des Händlerkunden;
- Geburtsdatum des Händlerkunden;
- E-Mail-Adresse des Händlerkunden;
- Telefonnummer des Händlerkunden;
- Forderungsbetrag und Währung;
- Produktvariante (z. B. „Kauf auf Rechnung“ oder „SEPA-Lastschrift“)
- Inhalt des Warenkorbs;
- weitere Angaben nach näherer Maßgabe der Spezifikation der zwischen den Parteien eingerichteten Datenverarbeitungsschnittstelle.

3.4 Vertragsforderungen aus geänderten Bestellungen

Im Falle einer Änderung einer bereits erfolgten Bestellung des Händlerkunden darf das VU Verifone Vertragsforderungen nur dann zum Kauf anbieten, wenn sich die geänderte Bestellung auf die gleiche Warengruppe bezieht, auf die sich auch die erste Bestellung bezogen hat.

4 Annahme der Kaufangebote, Leistungen von Verifone

4.1 Kein Anspruch auf Annahme der Kaufangebote

Verifone entscheidet in Bezug auf jede Vertragsforderung, die ihr von dem VU zum Kauf angeboten wurde, ob sie das Kaufangebot annimmt oder nicht. Bei der Entscheidung hierüber ist Verifone frei. Aus diesem Vertrag resultiert kein Anspruch des VU auf Abschluss eines Forderungskaufvertrages.

4.2 Übermittlung der Annahmeerklärungen

Verifone teilt dem VU auf elektronischem Wege über die Datenverarbeitungsschnittstelle mit, ob sie das jeweilige Kaufangebot des VU annimmt oder nicht.

4.3 Aufschiebende Bedingungen

Sofern Verifone die Annahme eines Kaufangebots erklärt, steht diese Annahmeerklärung unter der aufschiebenden Bedingung, dass in Bezug auf die betreffende Vertragsforderung alle nachfolgend genannten Voraussetzungen vorliegen:

- (a) Das VU hat durch das Angebot, die Lieferung oder die Erbringung der dem Rechtsgeschäft zugrundeliegenden Leistung nicht gegen das auf das Rechtsgeschäft jeweils anwendbare Recht verstoßen.
- (b) Das VU hat sichergestellt, dass die in dem zwischen den Parteien vereinbarten Dokument „Datenschutzvorgänge“ beschriebenen Datenverarbeitungsvorgänge nach Maßgabe der jeweils anwendbaren datenschutzrechtlichen Vorschriften in einer zulässigen Weise erfolgen können; hierzu hat das VU insbesondere ggf. erforderliche Einwilligungserklärungen des Händlerkunden einzuholen.
- (c) Das VU hat mit dem Händlerkunden vereinbart, dass die von dem Händlerkunden zu leistende Zahlung spätestens am Ende der zwischen dem VU und Verifone jeweils vereinbarten Frist, die mit Rechnungsstellung und Versand beginnt, fällig wird (im Folgenden: „Zahlungsziel Händlerkunde“). Sofern keine anderweitige Vereinbarung hinsichtlich des Zahlungsziels Händlerkunde getroffen wurde, beträgt dieses 14 Tage.
- (d) Das Rechnungsdatum und der Rechnungsversand liegen nicht vor dem Zeitpunkt des Versands der entsprechenden Ware.
- (e) Das VU hat Verifone innerhalb einer Frist von 60 Tagen nach Übermittlung einer Annahmeerklärung im Sinne von Ziff. 4.2, über die vereinbarten Kommunikationswege mitgeteilt, dass der Rechnungsversand erfolgt ist und über welchen Betrag die Rechnung ausgestellt wurde.
- (f) Das VU hat gegenüber dem Händlerkunden ausschließlich die für die jeweilige Transaktion von Verifone übermittelte Kontoverbindung als Gutschriftskonto für den Rechnungsbetrag angegeben (gilt nur, sofern der Händlerkunde des VU Verifone kein SEPA-Mandat zum Einzug der jeweiligen Vertragsforderung erteilt hat).
- (g) Das VU hat in der Rechnung an den Händlerkunden ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Vertragsforderung an Verifone abgetreten wurde und der Händlerkunde Zahlungen auf die Vertragsforderung mit schuldbefreiender Wirkung nur noch an Verifone leisten kann.
- (h) Die Vertragsforderung wurde originär zwischen dem VU und einem Händlerkunden im Rahmen des in dem zwischen den Parteien vereinbarten Online-Shops, im Rahmen von zwischen den Parteien vereinbarten Warengruppen, unter Nutzung eines zwischen den Parteien vereinbarten Kommunikationsweges und unter Nutzung der zwischen den Parteien vereinbarten URL begründet; die Vertragsforderung resultiert insbesondere nicht aus dem Verkauf von Gutscheinen und vergleichbaren Zahlungsinstrumenten, die bei Dritten zu Zahlungszwecken eingesetzt werden können. Franchise-Nehmer des VU sowie

mit dem VU nach §§15 ff. AktG verbundene Unternehmen sind keine Dritten im Sinne des vorangegangenen Satzes.

- (i) Dem VU lagen bei Bestelleingang und Warenversand keine Anhaltspunkte dafür vor, dass die Bestellung durch den Händlerkunden oder einen Dritten missbräuchlich erfolgte oder dass der Händlerkunde zu einem dieser Zeitpunkte in seiner Geschäftsfähigkeit beschränkt war.
- (j) Das VU hat Verifone sämtliche nach Abschluss dieses Vertrages entstehenden Vertragsforderungen zum Kauf angeboten.
- (k) Das VU hat Verifone die entsprechende Vertragsforderung nicht unter Verstoß gegen Ziff. 3.4 angeboten.
- (l) Das VU hat die zwischen den Parteien ggf. vereinbarten Shop-Richtlinien eingehalten; sofern keine Shop-Richtlinien vereinbart wurden, entfällt diese Bedingung.
- (m) Von dem VU an Verifone mitgeteilte Informationen zum Zahlungs- und Bestellverhalten einzelner Händlerkunden sind zutreffend.
- (n) Das VU hat einem Händlerkunden, der mittels Kauf auf Rechnung (Zahlung mittels Überweisung) zahlt, die von ihm angebotenen Waren nicht zu höheren Preisen und nicht zu ungünstigeren Bedingungen angeboten als anderen Händlerkunden, die mittels anderer Bezahlverfahren (mit Ausnahme von Vorkasse) bezahlen.
- (o) Das VU hat Verifone für die jeweilige Vertragsforderung den korrekten Kommunikationsweg (Internet, Telefon oder Brief) mitgeteilt, über den die Vertragsforderung begründet wurde.
- (p) Das VU hat Verifone innerhalb einer Frist von fünf Werktagen nach einem entsprechenden Verlangen von Verifone eine Abtretungsurkunde über die Vertragsforderung ausgehändigt.
- (q) Der Gläubiger der Vertragsforderung ist nicht das VU oder eine von dem VU hierzu bestimmte Person.
- (r) Die Vertragsforderung lautet auf Euro.
- (s) Der Händlerkunde ist in einem Land ansässig, das zwischen den Parteien vereinbart wurde.
- (t) Die Lieferadresse und die Rechnungsadresse entsprechen jeweils den im Rahmen des Kaufangebots mitgeteilten Adressen (jede nachträgliche Änderung mindestens einer der vorstehend genannten Adressen führt zum Nicht-eintritt der Bedingung).
- (u) Der Bruttobetrag der jeweiligen Vertragsforderung ist nicht kleiner als der zwischen den Parteien vereinbarte Mindestbetrag und nicht höher als der zwischen den Parteien vereinbarte Höchstbetrag.
- (v) Sofern eine Ware versandt wird, hat das VU eine Möglichkeit zur Sendungsverfolgung und kann einen entsprechenden Auslieferungsnachweis bei Bedarf an Verifone übermitteln.
- (w) Das Rechtsgeschäft zwischen dem VU und dem Händlerkunden unterliegt einem Recht, das zwischen den Parteien vereinbart wurde.
- (x) Das VU hat alle ihm gesetzlich obliegenden Informationspflichten ordnungsgemäß erfüllt.
- (y) Das VU räumt dem Händlerkunden das Recht ein, binnen vierzehn Tagen den Vertrag zu widerrufen, unabhängig davon, ob ein solches Widerrufsrecht gesetzlich gefordert ist oder nicht.

4.4 Ablehnung von Kaufangeboten

Nimmt Verifone das Kaufangebot des VU auf Abschluss eines Forderungskaufvertrages nicht an, kommt insoweit kein Forderungskaufvertrag zustande; in diesem Fall besteht kein Anspruch des VU gegen Verifone auf Zahlung eines Forderungskaufpreises.

4.5 Auflösende Bedingung

Die Wirksamkeit der einzelnen Forderungskaufverträge über Vertragsforderungen ist auflösend bedingt durch die Mitteilung des VU an Verifone, dass entweder eine Zahlung auf eine Vertragsforderung direkt an das VU erfolgt ist oder dass das VU dem Händlerkunden den Forderungsbetrag wieder gutgeschrieben hat (z. B. infolge einer berechtigten Kundenreklamation). Sofern eine auflösende Bedingung im Sinne von Satz 1 vorliegt, berührt dies die Wirksamkeit der einzelnen Forderungskaufverträge nur in der Höhe des jeweiligen Betrages, in dessen Höhe eine Zahlung direkt an das VU oder eine Gutschrift erfolgt ist.

4.6 Beitreibung von Vertragsforderungen

Verifone wird auf eigenes Risiko für die Beitreibung der von ihr angekauften Vertragsforderungen Sorge tragen. Verifone entscheidet über die zu ergreifenden Beitreibungsmaßnahmen. Verifone trägt für alle von ihr angekauften Vertragsforderungen das Risiko der Zahlungsunfähigkeit der jeweiligen Händlerkunden, soweit in diesem Vertrag nichts anderes vereinbart ist.

4.7 Kundengeldsicherung

Verifone als Treuhänderin wird für das VU als Treugeber die für das VU entgegengenommenen Zahlungsbeträge auf einem oder mehreren Treuhandkonten bei einem oder mehreren deutschen Kreditinstitut/en hinterlegen. Diese Treuhandkonten werden auf den Namen von Verifone als offene Treuhandsammlerkonten im Sinne von §17 Abs. 1 Satz 2 lit. b ZAG geführt. Verifone wird die Kreditinstitute, die die offenen Treuhandkonten führen, auf das Treuhandverhältnis hinweisen.

Verifone wird sicherstellen, dass die für das VU entgegengenommenen Zahlungsbeträge buchungstechnisch jederzeit dem VU zuordenbar sein werden und zu keinem Zeitpunkt mit den Geldbeträgen anderer natürlicher oder juristischer Personen als der Zahlungsdienstnutzer, für die sie gehalten werden, vermischt werden, insbesondere nicht mit eigenen Geldbeträgen. Es ist Verifone gestattet, Beträge in Höhe von Ansprüchen, die zu Gunsten von Verifone gegen das VU bestehen, von den Treuhandkonten zu entnehmen.

Verifone hat das VU auf Nachfrage darüber zu unterrichten, bei welchem Kreditinstitut und auf welchem Treuhandkonto die für das VU entgegengenommenen Zahlungsbeträge jeweils hinterlegt sind, ob das Kreditinstitut, bei dem die für das VU entgegengenommenen Zahlungsbeträge hinterlegt werden, einer Einrichtung zur Sicherung der Ansprüche von Einlegern und Anlegern angehört und in welchem Umfang diese Zahlungsbeträge durch diese Einrichtung gesichert sind.

4.8 Informationspflichten von Verifone

Die sich aus §§ 675d Abs. 1 Satz 1 BGB i. V. m. Art. 248 §§ 1-12, § 13 Abs. 1, 3-5 und §§ 14 bis 16 EGBGB ergebenden Informationspflichten der Verifone werden abbedungen und

finden auf die von Verifone zu erbringenden Leistungen keine Anwendung.

5 Forderungsabtretung / Sicherungsrechte

5.1 Abtretung der Vertragsforderungen

Das VU tritt bereits jetzt alle Vertragsforderungen einschließlich sämtlicher Nebenforderungen (einschließlich vertraglicher und gesetzlicher Zinsansprüche, Schadensersatzansprüche, Rücktrittsrechte) unter der aufschiebenden Bedingung des Ankaufs durch Verifone an Verifone ab. Sollte eine Vorausabtretung – aus welchen Gründen auch immer – unwirksam sein, hat das VU die entsprechende Vertragsforderung unverzüglich nach deren Entstehung abzutreten. Das VU bevollmächtigt Verifone hiermit zur Abgabe der Abtretungsanzeige an den Händlerkunden in ihrem Namen. Für den Fall der Stornierung des einer Vertragsforderung zugrundeliegenden Rechtsgeschäfts durch den Händlerkunden tritt Verifone hiermit die entsprechenden Vertragsforderungen wieder an den VU ab (im Folgenden: „Rückabtretung“). Der VU nimmt diese Rückabtretung hiermit an.

5.2 Übergang von Nebenrechten, weitere Abtretung

Mit der Abtretung der Vertragsforderungen nach Ziff. 5.1 gehen alle Ansprüche und sonstigen Rechte, die dem VU aufgrund Gesetz oder Vertrag mit dem Händlerkunden zustehen, auf Verifone über. Dies gilt insbesondere für Ansprüche auf Herausgabe oder Rückgabe gelieferter Ware. Verifone ist berechtigt, die Vertragsforderungen an Dritte weiter abzutreten.

5.3 Rechte an gelieferten Waren

Mit der Abtretung der Vertragsforderungen nach Ziff. 5.1 gehen Rechte, die das VU an gelieferten Waren hat, auf Verifone über. Dies gilt insbesondere für (Vorbehalts-) Eigentum, Miteigentum und Anwartschaftsrecht. Zugleich tritt das VU alle Herausgabeansprüche gegen den Händlerkunden oder Dritte, die unmittelbarer Besitzer der von dem VU gelieferten Waren sind, ab. Waren, die sich noch oder wieder in unmittelbarem Besitz des VU befinden, werden treuhänderisch und unentgeltlich für Verifone und getrennt von anderen Waren verwahrt. Bei einem Storno der Bestellung seitens des Händlerkunden und der damit verbundenen Rückabtretung der Vertragsforderung, gehen die obigen Rechte Zug um Zug gegen Rückzahlung eines ggf. bereits geleisteten Forderungskaufpreises wieder auf das VU über.

5.4 Ansprüche gegen Transporteure

Beim Versendungskauf tritt das VU hiermit seine ggf. bestehenden Ansprüche gegen den Transporteur und sein Verfolgungsrecht an der Ware an Verifone ab.

5.5 Versicherungsansprüche

Darüber hinaus tritt das VU schon jetzt alle seine ggf. bestehenden Versicherungsansprüche in Bezug auf die an Verifone abgetretenen Vertragsforderungen und an Verifone übereignete Waren an Verifone ab. Soweit die Abtretung von weiteren Voraussetzungen abhängig ist, hat das VU diese Voraussetzungen zu erfüllen.

5.6 Annahme der Abtretungserklärungen

Verifone nimmt die in den Ziff. 5.1 bis 5.5 beschriebenen Abtretungen bereits jetzt an.

5.7 Nichtabtretbare Rechte

In Bezug auf nichtabtretbare Rechte (z. B. das Recht zur Mahnung des Händlerkunden) ermächtigt das VU bereits jetzt Verifone zu deren Ausübung. Diese Ermächtigung wird durch eine Beendigung dieses Vertrages nicht berührt.

5.8 Abtretungsnachweise

Das VU hat Verifone in Bezug auf die nach dieser Ziff. 5 erfolgten Abtretungen und Ermächtigungen auf deren Verlangen gesonderte Abtretungsurkunden in Bezug auf einzelne Vertragsforderungen sowie schriftliche Ermächtigungen auf einzelne Rechte zu erteilen.

6 Gewährleistung des VU

6.1 Veritätshaftung

Das VU sichert zu, dass ihm an den Vertragsforderungen, die es Verifone zum Kauf anbietet, einschließlich aller Nebenforderungen hieran das uneingeschränkte Verfügungsrecht zusteht und die Abtretung an Verifone weder beschränkt noch ausgeschlossen ist.

6.2 Haftung für Einreden und Einwendungen

Das VU gewährleistet den rechtlichen Bestand und die Freiheit von Einreden und Einwendungen der an Verifone verkauften Vertragsforderungen. Das VU gewährleistet insbesondere, dass

- a) die an Verifone verkauften Vertragsforderungen nicht nachträglich in ihrem rechtlichen Bestand verändert werden und
- b) die an Verifone verkauften Vertragsforderungen nicht durch Vereinbarung mit dem Händlerkunden oder durch Anfechtung oder Aufrechnung zum Erlöschen gebracht werden und
- c) die von dem VU gelieferte Ware bzw. erbrachte Dienstleistung ordnungsgemäß ist und der Händlerkunde daher nicht Minderung, Rücktritt, Schadensersatz statt der Leistung, Nacherfüllung oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen kann.

6.3 Gewährleistungsansprüche

Falls eine der in Ziff. 6.1 und 6.2 vom VU garantierten Eigenschaften nicht vorliegt, kann Verifone die Beseitigung des Mangels verlangen. Nach fruchtlosem Ablauf einer entsprechenden Frist zur Nacherfüllung kann Verifone den Forderungskaufpreis mindern, vom Forderungskaufvertrag zurücktreten sowie daneben Schadensersatz geltend machen. Gleiches gilt, wenn eine Fristsetzung aufgrund gesetzlicher Vorschriften entbehrlich ist.

7 Kaufpreis / Entgelte / Abrechnung / Aufrechnung

7.1 Höhe des Kaufpreises für von Verifone angekaufte Vertragsforderungen

Als Kaufpreis für die gekauften Vertragsforderungen zahlt Verifone den nominalen Betrag der Vertragsforderung abzüglich des zwischen den Parteien vereinbarten Disagios und der jeweils vereinbarten sonstigen Entgelte für den Ankauf von Vertragsforderungen. Sofern zwischen den Parteien

keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, bezieht sich das Disagio auf die Summe aller Vertragsforderungen, bezüglich derer Verifone dem VU nach Maßgabe von Ziff. 4.2 die Annahme mitgeteilt hat, unabhängig davon, ob die für das Zustandekommen des Forderungskaufvertrages erforderlichen aufschiebenden Bedingungen im Sinne von Ziff. 4.3 vorliegen, unabhängig davon, ob ein wirksam zustande gekommener Forderungskaufvertrag nachträglich rückabgewickelt wird.

7.2 Fälligkeit des Kaufpreises für von Verifone angekaufte Vertragsforderungen

Der Kaufpreis wird fällig, nachdem die Vertragsforderung fällig geworden ist (Fälligkeitsmodell); im Falle einer entsprechenden gesonderten Vereinbarung zwischen den Parteien wird der Kaufpreis bereits in dem Zeitpunkt fällig, in dem eine entsprechende Zahlung auf eine Vertragsforderung bei Verifone eingeht, auch wenn die Vertragsforderung zu diesem Zeitpunkt noch nicht fällig war, spätestens jedoch mit der Fälligkeit der Vertragsforderung (Zuflussmodell). Die Zahlung des Kaufpreises erfolgt ausschließlich mittels Überweisung auf das von dem VU angegebene Bankkonto. Sofern zwischen den Parteien keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, wird Verifone im Fälligkeitsmodell diese Überweisung für alle während einer Kalenderwoche fällig gewordenen Vertragsforderungen jeweils am Donnerstag der darauf folgenden Kalenderwoche in Auftrag geben. Sofern zwischen den Parteien keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, wird Verifone im Falle des Zuflussmodells diese Überweisung für alle während einer Kalenderwoche vor Fälligkeit erfüllten Vertragsforderungen jeweils am Donnerstag der darauf folgenden Kalenderwoche in Auftrag geben, spätestens jedoch am Donnerstag der Kalenderwoche, die auf die Fälligkeit der Vertragsforderung folgt (im Folgenden für alle in dieser Ziff. 7.2 genannten Donnerstage: „Zahlungstag“). Sollte der Zahlungstag am Sitz von Verifone kein Bankarbeitstag sein, so erfolgt der Überweisungsauftrag an dem darauf folgenden nächsten Bankarbeitstag.

Beträge unterhalb einer Mindestauszahlungsgrenze in Höhe von 500 Euro laufen auf und werden erst bei Überschreitung dieser Grenze, spätestens aber mit der vierten nachfolgenden Abrechnung überwiesen.

7.3 Sonstige Entgelte

Für die Erbringung der vertraglichen Leistungen hat das VU zusätzlich zu dem Disagio nach Ziff. 7.1 weitere Entgelte (im Folgenden: „sonstige Entgelte“) zu entrichten, deren Höhe sich nach den zwischen dem VU und Verifone jeweils getroffenen Vereinbarungen richtet. Kosten für technische Abnahmeverfahren, Reisekosten und Spesen sind in den angegebenen Preisen nicht enthalten und werden aufgrund einer individuell zu treffenden Vereinbarung gesondert in Rechnung gestellt. Die sonstigen Entgelte werden in der Regel transaktionsbezogen wöchentlich abgerechnet. Sämtliche Beträge sind mit Rechnungseingang beim VU sofort ohne Abzug zur Zahlung fällig, sofern sie nicht im Zuge der turnusmäßigen Abrechnung von Verifone schon in Abzug gebracht wurden. Soweit monatliche oder jährliche Grundentgelte anfallen, sind diese - soweit nicht anders vereinbart - im Voraus zu zahlen. Sie werden jeweils mit der ersten Abrechnung der jeweiligen Periode in Rechnung gestellt.

7.4 Umsatzsteuer auf die von dem VU zu zahlenden Entgelte

Das Disagio sowie alle weiteren von dem VU an Verifone zu zahlenden Entgelte verstehen sich zuzüglich Umsatzsteuer. Betreibt das VU sein Unternehmen in einem EU-Mitgliedsstaat und nicht in Deutschland, versteht sich das von dem VU zu zahlende Entgelt ohne Umsatzsteuer („Reverse-Charge-Verfahren“). Das VU verpflichtet sich, insbesondere in seiner eigenen steuerlichen Buchhaltung, die Transaktionen als umsatzsteuerpflichtig im „Reverse-Charge-Verfahren“ zu behandeln, soweit dies gesetzlich optional zulässig oder erforderlich ist. Die von Verifone auszustellenden Rechnungen enthalten die nach dem anzuwendenden Umsatzsteuerrecht erforderlichen Angaben. Das VU ist verpflichtet, Verifone die hierfür erforderlichen Angaben unverzüglich zur Verfügung zu stellen.

7.5 Abrechnung und Zahlungsbedingungen

Einzelheiten zur Abrechnung von Forderungskaufpreisen sowie zu den Zahlungsbedingungen in Bezug auf hieraus resultierende Forderungen ergeben sich aus den zwischen den Parteien getroffenen Vereinbarungen. Einwendungen gegen Rechnungen und Abrechnungen, hat das VU unverzüglich, spätestens jedoch einen Monat nach Erhalt der Rechnung oder Abrechnung schriftlich zu erheben. Die Unterlassung fristgerechter Einwendungen gilt als Genehmigung der Rechnung oder der Abrechnung.

7.6 Aufrechnung

Das VU kann gegen Ansprüche von Verifone nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten eigenen Ansprüchen aufrechnen. Das gleiche gilt für die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts.

8. Umsatzsteuer auf Vertragsforderungen

8.1 Anwendbarkeit des deutschen Steuerrechts

Das VU versichert, zum Vorsteuerabzug berechtigt zu sein. Das VU und Verifone stellen einvernehmlich entsprechend den tatsächlichen Verhältnissen fest, dass die Vertragsforderungen fällige Forderungen sind, deren tatsächlicher Wert zum Zeitpunkt des Ankaufs dem Nennwert entspricht. Im Falle der Übergabe von Forderungsblöcken bezieht sich diese Eigenschaft auf Grund statistischer Betrachtungen auf die insgesamt übergebenen Forderungsblöcke, ohne dass der tatsächliche Wert zwingend für jede einzelne Vertragsforderung erfüllt sein muss.

8.2 Ordnungsgemäße Abführung der Umsatzsteuer

Das VU sichert Verifone zu, dass die gesetzliche Umsatzsteuer auf die Vertragsforderungen bereits an die zuständige Finanzbehörde fristgerecht und ordnungsgemäß abgeführt wird. Die Pflicht zur Zahlung der Umsatzsteuer durch das VU wird durch den Verkauf der Vertragsforderungen nicht berührt. Das VU stellt insoweit Verifone von einer ggf. bestehenden Haftung gegenüber den Finanzbehörden frei. Soweit Verifone über das Disagio gemäß Ziff. 7.1 hinaus Umsatzsteuer aus der gegenüber dem VU erbrachten Factoringleistungen an eine Finanzbehörde abführen muss, verpflichtet sich das VU, diese zusätzliche Umsatzsteuer an Verifone gegen Ausstellung einer korrigierten Rechnung zu bezahlen.

8.3 Uneinbringliche Vertragsforderungen

Verifone wird dem VU jeweils die Summe der Vertragsforderungen mitteilen, die nach erfolgloser Beitreibung als uneinbringlich klassifiziert wurden. Anhand dieser Mitteilung hat das VU in dem dafür gesetzlich vorgesehenen Verfahren (z. B. Umsatzsteuervoranmeldung) eine entsprechende Berichtigung der Umsatzsteuer bei der zuständigen Finanzbehörde durchzuführen. Das VU hat an Verifone den Betrag herauszugeben, den das VU durch die Berichtigung der Umsatzsteuer nach Maßgabe dieses Unterabsatzes von der zuständigen Finanzbehörde zurückfordern kann, unabhängig davon, ob das VU die Umsatzsteuer berichtigt hat oder nicht. Um diesen Betrag reduziert sich der von Verifone zu zahlende Forderungskaufpreis.

9 Pfandrecht, Zurückbehaltungsrecht

9.1 Pfandrecht

Zur Sicherung aller bestehenden, künftigen und bedingten Ansprüche von Verifone gegen das VU aus der gesamten Geschäftsbeziehung (insbesondere Rückzahlungsansprüche nach Ziff. 10) bestellt das VU zugunsten von Verifone ein Pfandrecht an allen Ansprüchen auf Zahlung eines Forderungskaufpreises nach Ziff. 7.1. Verifone nimmt die Pfandrechtsbestellung an. Wenn nicht abweichend vereinbart, gibt Verifone das Pfand frei, indem sie die Forderungskaufpreise abzüglich der jeweils vereinbarten Einbehalte an das VU auszahlt.

9.2 Zurückbehaltungsrecht

Darüber hinaus ist Verifone berechtigt, zur Sicherung aller bestehenden, künftigen und bedingten Ansprüche, die Verifone aus der Geschäftsverbindung gegen das VU unternehmen zustehen (z.B. gegenwärtige oder künftige Rückforderungsansprüche nach Ziff. 10), den nach Maßgabe der Ziff. 7.1 und 7.2 an das VU zu zahlenden Kaufpreis nach Maßgabe der in dieser Ziff. 9.2 enthaltenen Regelungen zurückzubehalten. Das Zurückbehaltungsrecht nach dieser Ziff. 9.2 besteht nur insoweit, als alle nachfolgenden Bedingungen vorliegen:

- Die Summe der Vertragsforderungen, für die der Kaufpreis nach Ziff. 7.2 noch nicht fällig ist, ist geringer als 50% der Summe der nach Ziff. 7.2 fälligen und noch nicht an das VU ausgezahlten Kaufpreise.
- Die Summe der Vertragsforderungen, für die der Kaufpreis nach Ziff. 7.2 noch nicht fällig ist, ist geringer als die Summe der drei höchsten Vertragsforderungen, für die der Kaufpreis nach Ziff. 7.2 am jeweiligen Zahlungstag fällig geworden ist.

Das Zurückbehaltungsrecht nach dieser Ziff. 9.2 erlischt vier Wochen nach der Fälligkeit des jeweils zurückbehaltenen Kaufpreises. Sofern die in Satz 2 enthaltenen Bedingungen für eine Zurückbehaltung nicht mehr vorliegen oder das Zurückbehaltungsrecht nach Satz 3 erloschen ist, ist Verifone verpflichtet, die zurückbehaltenen Kaufpreise am jeweils darauf folgenden Zahlungstag an das VU auszuzahlen.

10 Rückzahlung des Forderungskaufpreises

10.1 Rückzahlungsverpflichtung

Das VU hat den an ihn gezahlten Kaufpreis an Verifone zurückzahlen, sofern in Bezug auf eine zum Ankauf angebotene Vertragsforderung

- sich herausstellt, dass eine der in Ziff. 4.3 vereinbarten Bedingungen nicht vorgelegen hat oder
- sich herausstellt, dass eine auflösende Bedingung im Sinne von Ziff. 4.5 eintritt oder
- eine der in Ziff. 6.1 und 6.2 vereinbarten garantierten Eigenschaften fehlt oder
- Verifone einen Rücktritt nach Ziff. 6.3 erklärt hat.

Sofern noch keine Auszahlung des Kaufpreises erfolgt ist, kann Verifone in diesem Fall die Auszahlung des Kaufpreises verweigern.

10.2 Rückabtretung der Vertragsforderungen

Verifone tritt bereits jetzt die Vertragsforderungen, bezüglich derer eine Rückzahlung nach Maßgabe von Ziff. 10.1 erfolgt ist, sowie die betreffenden Nebenrechte an das VU zurück ab. Das VU nimmt die Rückabtretung hiermit an.

11 Datenverarbeitungsleistungen

11.1 Übermittlung von Daten zwischen dem VU und Verifone

Die für die Leistungserbringung erforderlichen Datenübermittlungen zwischen den Datenverarbeitungssystemen des VU und Verifone sind nicht Gegenstand dieses Vertrages und werden von Verifone nicht geschuldet. Übergabepunkt für den Zugang von Daten bei Verifone ist die von Verifone jeweils benannte Datenverarbeitungsschnittstelle. Das VU hat die zur Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistungen erforderlichen Daten in dem von Verifone vorgegebenen Datenformat am Übergabepunkt bereitzustellen. Verifone ist nicht verpflichtet, Daten, die nicht dem vorgegebenen Datenformat entsprechen, zu verarbeiten. Verifone ist berechtigt, den Übergabepunkt der Datenverarbeitungsschnittstelle jederzeit neu zu definieren, sofern dies erforderlich ist, um eine vertragsgemäße Inanspruchnahme der Leistungen durch das VU zu ermöglichen. Das VU wird in diesem Fall eine Verbindung zu dem neu definierten Übergabepunkt herstellen. Für die Telekommunikations-/Datenverbindung zwischen den Datenverarbeitungssystemen des VU und dem Übergabepunkt ist Verifone nicht verantwortlich.

11.2 Bereitstellung von Integrationshilfen

Soweit Verifone dem VU Integrationshilfen (z. B. technische Module/Software) für die Integration der Leistungen für Online-Shop-Systeme bestimmter Hersteller zur Verfügung stellt, übernimmt Verifone keine Verantwortung dafür, dass diese Integrationshilfen mit dem Online-Shop-System des VU kompatibel sind und einwandfrei funktionieren. Der Einsatz von Integrationshilfen durch das VU erfolgt daher auf eigenes Risiko.

11.3 Verfügbarkeit

Verifone erbringt die von ihr geschuldeten Datenverarbeitungsleistungen nach Maßgabe des zwischen den Parteien

vereinbarten Dokumentes „Service-Level- Agreement“. Angekündigte Wartungszeiten nach Maßgabe der Ziff. 2.3 lit a) gelten bei der Berechnung ggf. vereinbarter Verfügbarkeits- und Entstörzeiten als Zeit, in der die Leistung verfügbar ist.

11.4 Nutzungsrechte

Sofern dem VU von Verifone Software oder sonstige urheberrechtlich oder durch verwandte Schutzrechte geschützte Leistungen, Daten und/oder Inhalte zur Nutzung zur Verfügung gestellt wird, gewährt Verifone dem VU hieran ein nicht ausschließliches, unentgeltliches, örtlich auf den Installationsort in der EU und der Schweiz und zeitlich auf die Dauer dieses Vertrages beschränktes Nutzungsrecht. Das VU ist nicht berechtigt, Änderungen, Übersetzungen oder andere Bearbeitungen und Umgestaltungen vorzunehmen. Ebenso ist eine Rück-Übersetzung (De-Kompilierung) in die Form von Quellcodes oder in andere Darstellungsformen untersagt. Das VU darf urheberrechtlich geschützte Leistungen (Software, Daten und/oder Inhalte) nur solchen Mitarbeitern seines Unternehmens oder Erfüllungsgehilfen zugänglich zu machen, welche diese unbedingt zur Vertragsdurchführung benötigen.

12 Weitere Pflichten des VU

12.1 Bereitstellung von Rechnungskopien

Auf Anforderung von Verifone hat das VU Rechnungskopien zu allen angekauften Vertragsforderungen in elektronischer Form über das von Verifone jeweils vorgegebene technische Verfahren an den von Verifone zu bestimmenden Empfänger zu übermitteln. Bei Übersendung von Unterlagen über mehrere Geschäfte sind diese mit dem Namen des Händlerkunden, Rechnungsnummer und Rechnungsbetrag in einer Liste aufzuführen.

12.2 Beeinträchtigung von Vertragsforderungen

Das VU ist verpflichtet, Verifone über die von Verifone benannte Datenverarbeitungsschnittstelle unverzüglich, spätestens innerhalb von 3 Geschäftstagen, über alle Umstände zu informieren, die sich auf den Bestand oder die Höhe einer von Verifone angekauften Vertragsforderung auswirken können; dies gilt insbesondere, wenn das einer Vertragsforderung zugrunde liegende Rechtsgeschäft durch den Händlerkunden widerrufen wird. Das VU hat auf Verlangen von Verifone zu den erhobenen Einwendungen Stellung zu nehmen. Berechtigten Mängelrügen hat das VU unverzüglich abzuwehren. Das VU darf Rückzahlungen an Händlerkunden nur leisten, soweit keine anderweitigen Verbindlichkeiten des Händlerkunden gegenüber dem VU oder gegenüber Verifone (soweit die entsprechende Verbindlichkeit gegenüber dem VU begründet wurde) bestehen könnten.

12.3 Zahlungsprobleme von Händlerkunden

Das VU teilt Verifone unverzüglich ihm bekannt werdende Umstände mit, die negative Rückschlüsse auf die Zahlungsfähigkeit des Händlerkunden zulassen.

12.4 Reklamationsbearbeitung

Das VU hat Reklamationen, Rücksendungen, Stornierungen und nachträgliche Änderungen einer Bestellung durch einen Händlerkunden ordnungsgemäß und innerhalb von drei Geschäftstagen nach Erhalt der Rücksendung / Stornierung / Änderung zu bearbeiten.

12.5 Zahlungen an das VU

Das VU ist verpflichtet, alle Zahlungen, die auf an Verifone verkaufte Vertragsforderungen an das VU selbst erfolgen, entgegenzunehmen und Verifone hierüber über die Datenverarbeitungsschnittstelle zu informieren.

12.6 Erfüllung von Lieferantenforderungen

Zahlt Verifone dem VU Kaufpreise für Vertragsforderungen aus dem Verkauf von Waren, welche das VU unter Eigentumsvorbehalt erworben hat, hat das VU unverzüglich nach Erteilung der Gutschrift entsprechende Zahlung an seinen Lieferanten zu leisten.

12.7 Bereitstellung der erforderlichen Informationen

Das VU ist verpflichtet, alle Informationen, die zur Durchführung dieses Vertrages erforderlich sind, bei Vertragsabschluss sowie während der gesamten Vertragslaufzeit auf eigene Kosten vollständig und unverzüglich zur Verfügung zu stellen. Das VU hat Verifone darüber hinaus über Änderungen der von ihm angegebenen Daten unverzüglich schriftlich zu informieren. Darüber hinaus hat das VU innerhalb von zwei Wochen nach einer entsprechenden Anfrage von Verifone schriftlich oder per Internet eine Bestätigung abzugeben, aus der sich ergibt, ob die von dem VU mitgeteilten Informationen noch aktuell sind. Die vorstehend genannten Pflichten gelten insbesondere für folgende Informationen:

- a) Rechtsform, Firma, Handelsregistereintragung und Umsatzsteuer-ID des VU,
- b) Postadresse, E-Mail-Adresse und sonstige Kontaktdaten des VU sowie die gegenüber Verifone benannte Bankverbindung (IBAN und Inhaber des von dem VU für die Transaktionsabwicklung angegebenen Bankkontos),
- c) eine Veräußerung oder Verpachtung des Unternehmens des VU sowie jeder sonstige Inhaberwechsel und eine Geschäftsaufgabe,
- d) wesentliche Änderungen des Produktsortiments des VU,
- e) Stellung eines Antrags auf Eröffnung des Insolvenz- oder Vergleichsverfahrens,
- f) Änderung des/des gesetzlichen Vertreter/s oder des/der wirtschaftlich Berechtigten im Sinne von des Geldwäschegesetzes (GwG),
- g) Insolvenzantrag des VU und Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des VU sowie Pfändungsmaßnahmen gegen das VU,
- h) Änderung von Bevollmächtigten des VU, die gegenüber Verifone auftreten dürfen.

Bei Unterlassen der vorstehenden Pflichten oder falschen Angaben kann Verifone gesetzlich verpflichtet sein, Zahlungen an das VU auszusetzen.

12.8 Benennung von Ansprechpartnern

Das VU benennt jeweils einen entscheidungs- und weisungsbefugten Ansprechpartner zur gegenseitigen Abstimmung und Klärung aller Fragen, die sich im Rahmen dieses Vertrages ergeben. Das VU benennt zusätzlich einen technischen Ansprechpartner zur Klärung aller technischen Belange. Von allen durch das VU genannten Ansprechpartnern sind Verifone die Kontaktdaten, insbesondere Telefonnum-

mer und E-Mail-Adresse, zu nennen. Änderungen der Kontaktpersonen sind Verifone in Textform mitzuteilen. Die Änderung tritt erst mit Bestätigung durch Verifone in Kraft.

12.9 Geheimhaltung von Zugangsdaten

Dem VU zugeteilte Zugangskennungen (Nutzerkennungen, Passwörter, PIN-Codes, Zertifikate und private kryptographische Schlüssel) sind streng vertraulich zu behandeln. Der Verlust oder das Bekanntwerden einer Zugangskennung gegenüber durch einen unbefugten Dritten ist Verifone unverzüglich in Textform anzuzeigen. Verifone wird daraufhin die Verwendungsmöglichkeit der Zugangskennung sperren. Das VU haftet im Falle von Verlust oder Bekanntwerden einer Zugangskennung gegenüber einem Dritten bis zur Sperre für alle unter Verwendung der Zugangskennung bezogenen oder ausgeführten Leistungen sowie für alle Folgeschäden, die Verifone auf Grund der Verwendung der Zugangskennung entstanden sind, soweit das VU den Verlust oder das Bekanntwerden gegenüber einem Dritten zu vertreten hat.

12.10 Datensicherheit

Die Parteien sind verpflichtet, mindestens die marktüblichen und/oder die in Empfehlungen des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik für ihre Geschäftstätigkeit empfohlenen Sicherheitsvorkehrungen zu treffen, um den unbefugten Zugriff Dritter auf eigene Einrichtungen zu verhindern. Soweit das VU im Ausland sitzt, ist es verpflichtet, die dort marktüblichen und/oder vergleichbare Vorschriften und Empfehlungen von Behörden einzuhalten.

12.11 Störungsmeldungen

Das VU hat Verifone unverzüglich über Störungen oder Funktionsbeeinträchtigungen der von ihm genutzten Leistungen in Kenntnis setzen. Es wird Verifone bei der Ursachenermittlung sowie der Störungsbeseitigung in zumutbarem Umfang unterstützen. Ist die Störung nicht von Verifone zu vertreten, kann Verifone dem VU den hierdurch entstandenen Aufwand in Rechnung stellen oder eine Aufwandspauschale verlangen. Dem VU bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens und Verifone der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten.

12.12 Nutzung in weiteren Online-Shops

Sollte das VU beabsichtigen, die Leistungen von Verifone in einem weiteren Online-Shop oder unter einer weiteren URL oder über einen weiteren Kommunikationsweg einzusetzen, setzt dies eine schriftliche Vertragsergänzung oder im Einzelfall gegebenenfalls den Abschluss eines weiteren Vertrages voraus.

12.13 Berichte zu den Vertragsforderungen

Das VU hat Verifone täglich für die jeweils vorangegangenen Kalendertag für alle Vertragsforderungen, bezüglich derer das VU gegenüber Verifone ein Kaufangebot abgegeben hat, über die Datenverarbeitungsschnittstelle oder in einem zwischen den Parteien vereinbarten Format einen Bericht über den dort beschriebenen Übertragungsweg zukommen zu lassen, der mindestens die nachfolgend genannten Informationen (gem. der zwischen den Parteien vereinbarten Spezifikation) enthält:

- Vertragsforderungen, für die ganz oder teilweise eine Gutschrift vom VU erstellt wurde, unter Angabe der Auftragsnummer, der Rechnungsnummer, auf die sich die Gutschrift bezieht, der Gutschriftsnummer, des Gutschriftsbetrags, sowie des Gutschriftsdatums;
- Vertragsforderungen, auf die ganz oder teilweise gezahlt wurde, unter Angabe des gezahlten Betrages, des Verwendungszwecks, des Absenderkontoinhabers und des Absenderkontos (IBAN).

12.14 Bereitstellung von Liefernachweisen

Das VU hat Verifone innerhalb von drei (3) Werktagen nach Zugang einer entsprechenden Anforderung durch Verifone einen Nachweis vorzulegen, dass es die Ware, auf die sich eine von Verifone angekaufte Vertragsforderung bezieht, ordnungsgemäß an den Händlerkunden versandt hat. Die Anforderung von Verifone erfolgt schriftlich, wobei die telekommunikative Übermittlung zulässig ist.

13 Haftung von Verifone

13.1 Haftungsbeschränkung

Verifone haftet für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit in vollem Umfang. Für sonstiges fahrlässiges Handeln haftet Verifone ausschließlich für

- a) Personenschäden,
- b) Schäden, für die Verifone aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften einzustehen hat sowie
- c) Schäden wegen der Verletzung von wesentlichen Pflichten, die die Erreichung des Zwecks dieses Vertrages gefährden bzw. deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung dieses Vertrages ermöglichen und auf die das VU regelmäßig vertrauen darf (Kardinalpflichten).

Im Falle der Verletzung von Kardinalpflichten haftet Verifone für einfach fahrlässiges Handeln jedoch pro Kalenderjahr nur bis zur Summe der von dem VU in diesem Kalenderjahr zu entrichtenden Entgelte.

13.2 Haftungsausschluss für von Verifone nicht zu vertretende Umstände

Verifone haftet nicht für Schäden, die aufgrund von Unterbrechungen oder Beschränkungen durch gebotene Wartungsarbeiten, durch höhere Gewalt, Aufruhr, Kriegs- und Naturereignisse, direkte terroristische Handlungen oder durch sonstige von ihr nicht zu vertretende Vorkommnisse (zum Beispiel Streik, Aussperrung, Verkehrsstörung, Verfügungen von hoher Hand im In- oder Ausland, Ausfall und Störung von Strom- oder Telekommunikationsnetzen) eintreten.

13.3 Haftung bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung eines Zahlungsvorgangs

Im Falle einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung eines Zahlungsvorgangs bestimmt sich die Haftung nach Ziff. 13.1 und 13.2. Eine verschuldensunabhängige Haftung besteht nicht. Abweichend von Satz 1 wird die Haftung von Verifone gegenüber dem VU für einen wegen nicht erfolgter oder fehlerhafter Ausführung eines Zahlungsvorgangs entstandenen Schaden, der nicht von § 675y BGB erfasst ist, auf € 12.500,00 begrenzt. Dies gilt nicht für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit und für Gefahren, die Verifone besonders übernommen hat.

14 Vertraulichkeit und Datenschutz

14.1 Vertraulichkeit

Die Parteien sind verpflichtet, alle vertraulichen Informationen und Daten, die ihnen im Rahmen ihrer vertraglichen Beziehungen zur Kenntnis gelangen, geheim zu halten und Dritten nicht zugänglich zu machen, sofern dies nicht zur Vertragsdurchführung sowie zur Einhaltung gesetzlicher Verpflichtungen erforderlich ist. Verifone gewährleistet, dass sowohl der Zugriff auf die bei ihr zwischengespeicherten Daten als auch der Zugang zur Datenverarbeitungsanlage mehrfach gesichert sind. Die Parteien stehen dafür ein, dass Informationen nur den Mitarbeitern ihres Unternehmens oder Erfüllungsgehilfen zugänglich sind, welche diese Informationen unbedingt zur Vertragsdurchführung benötigen und dass diese Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen einer entsprechenden Geheimhaltungsverpflichtung unterliegen. Diese Geheimhaltungsverpflichtung gilt zeitlich unbegrenzt über die Dauer des Vertrages hinaus. Sofern die Parteien eine gesonderte Vertraulichkeitsvereinbarung geschlossen haben, geht diese vor.

14.2 Datenschutz

Das VU hat die Einhaltung gesetzlicher Anforderungen sicherzustellen, insbesondere dass die ggf. erforderlichen Einwilligungserklärungen des Händlerkunden zum Verkauf der Vertragsforderungen im Rahmen des Factoring an Verifone und zum etwaigen weiteren Verkauf der Vertragsforderungen durch Verifone an Dritte (z.B. Inkassounternehmen) sowie zur Weiterleitung diesbezüglicher Kundendaten an solche Dritte jeweils vorab erfolgen, indem diese Einwilligungserklärungen in wirksamer Form mit dem Händlerkunden vereinbart werden. Für den Fall, dass Verifone von Händlerkunden wegen eines Verstoßes gegen datenschutzrechtliche oder wettbewerbsrechtliche Bestimmungen in Anspruch genommen wird, die Ursache dafür aber im Verantwortungsbereich des VU liegt, stellt dieses Verifone von jedweder Haftung, einschließlich notwendiger Rechtsverteidigungskosten, frei. Im Übrigen verpflichten sich die Parteien zur Einhaltung der jeweils auf sie anwendbaren datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Für Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Verifone wird auf die Datenschutzerklärung der Verifone verwiesen.

15 Dauer, Kündigung, Bedingung

15.1 Vertragsdauer

Dieser Vertrag beginnt mit der ersten Annahme eines Kaufangebotes im Sinne von Ziff. 4.2. Er wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann mit der zwischen dem VU und Verifone jeweils vereinbarten Kündigungsfrist gekündigt werden, erstmals jedoch mit Wirkung zum Ende der zwischen dem VU und Verifone jeweils vereinbarten Mindestlaufzeit. Sofern keine abweichende Kündigungsfrist vereinbart wurde, gilt eine Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines jeden Kalenderquartals. Sofern keine abweichende Mindestlaufzeit vereinbart wurde, gilt eine Mindestlaufzeit von 24 Monaten. Das jederzeitige Kündigungsrecht des VU nach § 675h Abs. 1 BGB wird ausgeschlossen.

15.2 Außerordentliche Kündigung

Das Recht der Parteien zur außerordentlichen Kündigung dieses Vertrages aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein

wichtiger Grund, der Verifone zur außerordentlichen Kündigung dieses Vertrages berechtigt, liegt insbesondere dann vor, wenn:

- a) Verifone ein Festhalten an diesem Vertrag unzumutbar ist. Ein solcher Umstand liegt insbesondere vor, wenn das VU gegenüber Verifone unrichtige Angaben gemacht hat, eine wesentliche Verschlechterung seiner Vermögenslage eintritt oder einzutreten droht (z. B. durch Stellung eines Antrags auf Eröffnung eines Insolvenz- oder Vergleichsverfahrens), seine Vermögenslage nicht gesichert erscheint oder wenn es zu einem späteren Zeitpunkt seinen Informationspflichten gemäß dieses Vertrages, insbesondere nach Ziff. 3.3, 12.7, 12.8 und 12.11 schuldhaft nicht nachkommt, oder
- b) das VU wiederholt gegen Pflichten nach Ziff. 12 verstößt, oder
- c) für einen Betrachtungszeitraum die Ausfallquote das vereinbarte Disagio im Sinne von Ziff. 7.1 um mehr als 50% übersteigt. Betrachtungszeitraum ist jeder beliebige zusammenhängende Zeitraum von 14 Tagen. Ausfallquote ist der wertmäßige Anteil der Vertragsforderungen, die innerhalb des Betrachtungszeitraums fällig geworden sind und nicht innerhalb von 50 Tagen nach Fälligkeit beigetrieben werden konnten, bezogen auf die Gesamtsumme der Vertragsforderungen, die innerhalb des Betrachtungszeitraums fällig geworden sind.

15.3 Sonderkündigungsrechte

Zusätzlich zu den vorstehend beschriebenen Kündigungsrechten stehen den Parteien folgende Sonderkündigungsrechte zu:

- a) Beide Parteien haben das Recht, den Vertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Werktagen zu kündigen. Dieses Sonderkündigungsrecht entsteht mit Abschluss dieses Vertrages und endet mit dem Ablauf der zwischen dem VU und Verifone jeweils vereinbarten Probezeit, die an dem Tag beginnt, an dem das VU Verifone die erste Vertragsforderung nach Maßgabe dieses Vertrages zum Kauf angeboten hat. Sofern zwischen dem VU und Verifone keine abweichende Probezeit vereinbart wurde, beträgt die Probezeit 6 Monate.
- b) Darüber hinaus hat Verifone das Recht, den Vertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zehn Werktagen zu kündigen, wenn das VU Verifone während der Laufzeit des Vertrages weniger als 30 Vertragsforderungen in zwei aufeinander folgenden Kalendermonaten zum Verkauf anbietet.

15.4 Abwicklung nach Vertragsbeendigung

Bereits begonnene Geschäftsfälle werden ungeachtet der Kündigung oder Beendigung den Bestimmungen dieser Vereinbarung zu Ende abgewickelt.

16. Maßgebliches Recht / Gerichtsstand / Alternative Streitbeilegung

16.1 Geltung deutschen Rechts

Für die Geschäftsbeziehung zwischen dem VU und Verifone gilt ausschließlich deutsches Recht.

16.2 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus dem Abschluss, der Durchführung und Beendigung dieses Vertrages ist München, Deutschland.

16.3 Beschwerden und Alternative Streitbeilegung

Beschwerden des VU gegenüber Verifone in Hinblick auf sich aus den §§ 675c bis 676c BGB ergebenden Rechten und Pflichten, können an Verifone Payments GmbH, Bereich Kundenbeschwerden, Karl-Hammerschmidt-Str. 1, 85609 Aschheim, Deutschland oder per E-Mail an customerservice.vp@verifone.com gerichtet werden. Auf diesem Wege eingereichte Beschwerden werden von Verifone in Textform innerhalb von 15 Arbeitstagen nach Eingang beantwortet. Sofern die Beantwortung aus Gründen, die von Verifone nicht zu vertreten sind, nicht innerhalb der Frist möglich sein, so wird Verifone ein vorläufiges Antwortschreiben versenden, das die Gründe für die Verzögerung bei der Beantwortung der Beschwerde eindeutig angibt und den Zeitpunkt benennt, bis zu dem das VU die endgültige Antwort spätestens erhält. Die endgültige Antwort darf nicht später als 35 Arbeitstage nach Eingang der Beschwerde erfolgen.

Verifone nimmt am Streitschlichtungsverfahren der Schlichtungsstelle der Deutschen Bundesbank teil. Ein Schlichtungsantrag kann dort per E-Mail an schlichtung@bundesbank.de, per Fax an +49 69 709090- 9901 oder per Post an Deutsche Bundesbank, - Schlichtungsstelle -, Postfach 11 12 32, 60047 Frankfurt am Main, Deutschland eingereicht werden. Ein Formular dafür und weitere Hinweise zum Verfahren stehen auf <https://www.bundesbank.de/Navigation/DE/Service/Schlichtungsstelle/schlichtungsstelle.html> zum Download zur Verfügung.

17. Schlussbestimmungen

17.1 Schriftform von Erklärungen

Änderungen oder Ergänzungen der zwischen dem VU und Verifone geschlossenen Verträge, einschließlich der Anlagen hierzu bedürfen der Schriftform und soweit nicht ausdrücklich anders geregelt unter Ausschluss der telekommunikativen Übermittlung. Letzteres gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses selbst. Jede Vertragskündigung bedarf der Schriftform übermittelt im Original per Postversand oder per Kurier. Telekommunikative Übermittlungsarten sind ausgeschlossen.

17.2 Wesentliche Änderungen der Vertragsgrundlagen

Soweit den Vereinbarungen zu Grunde liegende Umstände eine wesentliche und in den bisherigen Bestimmungen nicht berücksichtigte Veränderung erfahren, verpflichten sich die Parteien zur entsprechenden Anpassung an die geänderten Umstände.

17.3 Einhaltung gesetzlicher Anforderungen

Das VU ist verpflichtet, bei seiner Geschäftstätigkeit das geltende Recht zu beachten. Dies gilt insbesondere auch für Vorschriften der Exportkontrolle und der Korruptionsbekämpfung. Diese Verpflichtung umfasst in jedem Fall das Verbot unrechtmäßiger Zahlungen oder der Gewährung anderer unrechtmäßiger Vorteile an Amtsträger, Geschäftspartner, an deren Mitarbeiter, Familienangehörige oder

sonstige Partner, und das Verbot von Beschleunigungszahlungen an Amtsträger oder sonstige Personen.

Die Vertragsparteien werden sich gegenseitig bei Maßnahmen zur Verhinderung von Korruption und Exportkontrollverstößen unterstützen und sich insbesondere gegenseitig unverzüglich informieren, soweit sie Kenntnis oder einen konkreten Verdacht haben, die mit diesem Vertrag oder seiner Erfüllung in einem konkreten Zusammenhang stehen.

Sollte Verifone feststellen, dass der VU gegen Exportkontrollvorschriften oder Antikorruptionsvorschriften verstößt, ist Verifone berechtigt, den Vertrag außerordentlich zu kündigen. Das VU ist verpflichtet, Verifone von sämtlichen Schäden, die durch eine Verletzung solcher Vorschriften durch das VU Verifone entstehen können, freizustellen.

17.4 Vertragsänderungen

Änderungen dieses Vertrages werden dem VU spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Das VU kann den Änderungen vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens entweder zustimmen oder sie ablehnen. Die Zustimmung des VU gilt – vorbehaltlich einer Kündigung des VU – als erteilt, wenn es seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen angezeigt hat. Die Frist wird gewahrt, wenn das VU seine Ablehnung vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen an Verifone sendet. Auf diese Genehmigungswirkung wird Verifone das VU in ihrem Angebot besonders hinweisen.

Darüber hinaus kann das VU den Zahlungsdienst vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen auch kostenfrei und fristlos kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird Verifone das VU in ihrem Angebot besonders hinweisen.

17.5 Salvatorische Klausel

Sollten vereinbarte Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder ihre Wirksamkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Gleiches gilt, falls sich herausstellen sollte, dass dieser Vertrag eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Regelungslücke soll dann eine angemessene Regelung gelten, die, soweit nur rechtlich möglich, dem am meisten gerecht wird, was die Parteien vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit, Undurchführbarkeit oder Lückenhaftigkeit der Bestimmung gekannt hätten. Beruht die Unwirksamkeit einer Bestimmung auf einem in diesem Vertrag festgelegten Maß der Leistung oder der Zeit (Frist oder Termin), so soll das Maß der Leistung oder der Zeit (Frist oder Termin) gelten, das rechtlich zulässig ist und dem von den Parteien Gewollten möglichst nahe kommt.